

## VERORDNUNG der Stadt Würzburg über den Schutz des Baum- bestandes Talavera-Gaststätte als Naturdenkmal

vom 12. September 1995 (MP und FVBI Nr. 240 vom 18. Oktober 1995)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBI S. 299), erlässt die Stadt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17. Juli 1995, Nr. 820-8631.12-2/93 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die nachstehend bezeichnete Einzelschöpfung der Natur in der Gemarkung Würzburg wird als Naturdenkmal geschützt: „Baumbestand Talavera-Gaststätte“ auf einer Teilfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 2.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal umfasst den Baumbestand innerhalb des Zaunes, der die Talavera-Gaststätte umgibt. Die bebauten Grundflächen sind ausgenommen. Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2.800 m<sup>2</sup>.

(2) Lage und Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:1.000 eingetragen, die bei der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:1.000. Die bebauten Grundflächen sind in der Karte M 1:1.000 gesondert gekennzeichnet.

### § 3

#### Schutzzweck

Es liegt im öffentlichen Interesse, den Baumbestand Talavera-Gaststätte wegen seiner hervorragenden Schönheit, seines Alters, Eigenart und ökologischen Bedeutung zu schützen und zu erhalten. Bei den fünf mächtigen, sehr alten Stieleichen handelt es sich um die größten Eichen im Stadtgebiet.

### § 4

#### Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 6 dieser Verordnung) der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder insbesondere Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Gegenstände an den Bäumen zu befestigen,
2. die Bäume zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,

3. die Bäume mit Farbe zu bestreichen,
4. das Naturdenkmal zu verunreinigen und Feuer anzuzünden,
5. die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahmen in einer das Wachstum der Bäume beeinträchtigenden Weise zu verändern,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. bauliche Anlagen i.S. d. Bayer. Bauordnung - BayBO - zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
12. Draht oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
13. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
15. den bisher wasserdurchlässigen Bodenbestand zu versiegeln.

### § 5

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. die Bewirtschaftung des derzeitigen Biergartens während der üblichen Öffnungszeiten, im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde-, Verkehrsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen und die ordnungsgemäße Benutzung von bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen,
6. Maßnahmen zur Instandsetzung der derzeit bestehenden baulichen Anlagen im Bereich des Naturdenkmals.

## 6.3.10

### § 6

#### **Befreiung**

(1) Von den Verboten nach § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturdenkmals vereinbar ist, oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde -.

### § 7

#### **Anzeigepflichten**

Die Eigentümer und die Besitzer der Naturdenkmäler haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

### § 8

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.129,19 € (in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig <sup>19/100</sup> €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 - 15 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.129,19 € (in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig <sup>19/100</sup> €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 7 dieser Verordnung) nicht unverzüglich erstattet.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.